

Hauptausschuss
14.09.2020
für TOP 11

Vorblatt

Entwurf einer Verwaltungsvorschrift über das Verfahren zum Umgang mit Fundtieren (VV Fundtiere)

A Problem und Ziel

Der Umgang und das Verfahren zum Umgang mit Fundtieren sind bereits seit vielen Jahren strittig. Es bestehen Probleme in der praktischen Umsetzung.

Ausgangslage bei der Bewertung der Problematik im Fundtierrecht war zum einen die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Durchführung des Fundrechts vom 09.06.1992 (GVOBl. M-V 1992, 333). Hiernach sind für die Durchführung des Fundrechts (§§ 965 Abs. 2, § 966 Abs. 2, §§ 967, 973 bis 976 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]) die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden zuständig. Für Fundtiere finden die für Fundsachen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 965 Abs. 1 i.V.m. § 90 a BGB). Die örtlichen Ordnungsbehörden (Fundbehörden) sind danach verpflichtet, Fundtiere entgegenzunehmen und entsprechend zu verwahren.

Zum anderen wurde für den „Sonderfall“ der Fundtiere der Erlass über die Kostentragung bei der Verwahrung und Behandlung von Fundtieren vom 23. November 1998 (AmtsBl. M-V 1999, S. 5) durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei erarbeitet (LM M-V). Dieser im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern (IM M-V) herausgegebene Erlass entspricht nicht mehr der aktuellen Rechtslage. Dringender Änderungsbedarf ist angezeigt, insbesondere durch die Regelungen zur Einordnung eines Haustieres als herrenloses oder entlaufendes Tier und zur Befristung der Übernahme der Kosten für die Verwahrung der Tiere durch die Fundbehörden von vier Wochen (Vier-Wochen-Frist), obgleich die gesetzliche Verwahrungsfrist sechs Monate beträgt. Die im bestehenden Erlass enthaltenen Regelungen zum Verfahren im Umgang mit aufgefundenen Tieren sowie der Kostentragungspflicht werden durch die zuständigen Fundbehörden unterschiedlich ausgelegt. In der Verwaltungspraxis wurde stets zwischen Haustieren (Fundtiere bzw. verlorene Tiere) und herrenlosen Tieren unterschieden. Das führte dazu, dass die Fundbehörden im Rahmen ihres Ermessens häufig von ausgesetzten, mithin herrenlosen Tieren ausgingen, mit der Folge, dass sie nicht für die Verwahrung dieser Tiere zuständig waren. Die um Erstattung der Kosten für die Verwahrung der Tiere bittenden Einrichtungen oder Stellen (Tierheime oder Tierpensionen) wurden von den Fundbehörden dann entweder

abgewiesen oder an die für Tierschutz zuständigen Stellen verwiesen (Veterinärämter der Landkreise), welche ihrerseits auf die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden als Fundbehörde abstellten. Wurde ein Tier aufgefunden und einem Fundtier zugeordnet, fand eine Kostenübernahme auf der Grundlage des Fundtiererlasses oft nur für vier Wochen statt. Kostenübernahmen scheiterten auch an der Frage, ob das aufgefundene Tier bei der Fundbehörde im Sinne der Fundvorschriften des BGB abgeliefert wurde oder nicht, da allein die Anzeige eines Fundes grundsätzlich keine Verwahrungs- und Kostentragungspflicht der örtlichen Ordnungsbehörde auslöst. Die Fragen der Verwahrungspflicht und der Kostenübernahme für die Verwahrung der Tiere beschäftigt nicht selten die Verwaltungsgerichte.

B Lösung

Der Entwurf der neuen Verwaltungsvorschrift ist geeignet, die Einheitlichkeit des Vollzuges zu gewährleisten und Entscheidungen der Fundbehörden zu beschleunigen.

Der Entwurf trägt u. a. der geänderten Rechtslage mit Blick auf tierschutzrechtliche Vorschriften und der aktuellen Rechtsprechung Rechnung. Die örtliche Ordnungsbehörde als Fundbehörde hat bei einem Auffinden eines Haustieres stets von einer Eigenschaft als Fundtier auszugehen. Ihre Zuständigkeit als Fundbehörde ist begründet.

Der neue Entwurf enthält Richtlinien, konkrete Hinweise zu unbestimmten Rechtsbegriffen, Empfehlungen zum Verfahren und den Umgang mit Fundtieren und trifft verbindliche Regelungen, welche das Resultat der Bewertung und der Evaluierung problembehafteter Praxisfälle sind. Im Umgang mit aufgefundenen Tiere waren in der Vergangenheit verschiedenste und oft komplexe Sachverhalte feststellbar, die neben dem Fundrecht Bezüge zum Gefahrenabwehr-, Privat- und Tierschutzrecht aufwiesen.

In den überwiegenden Fällen bedienen sich die örtlichen Ordnungsbehörden für die Verwahrung von Fundtieren geeigneter Einrichtungen oder Stellen (Tierheim, Tierpension, Gnadenhof) auf der Grundlage von Verwahrungsvereinbarungen. Der Entwurf enthält von daher auch Kostenorientierungen zur Verwahrung von Fundtieren und für notwendige tiermedizinische Maßnahmen

C Alternativen

Keine

D Notwendigkeit

Die Neufassung ist aufgrund der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG - Urteile vom 26. April 2018, Az.: 3 C 24.16, 3 C 5.16, 3 C 6.16 und 3 C 7.16) und des Urteils des Oberverwaltungsgerichts (OVG M-V - Urteil vom 30.01.2013, Az. 3 L 93/09) sowie zur Harmonisierung und Einheitlichkeit des Vollzuges notwendig.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

Finanzielle Mehrbelastungen der Gemeinden sind nicht auszuschließen. Es wird davon ausgegangen, dass denkbare finanzielle Mehrbelastungen der örtlichen Ordnungsbehörden bei § 15 bzw. zukünftig bei § 22 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) Berücksichtigung finden.

E.1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

E.2 Vollzugsaufwand

Es entstehen keine zusätzlichen Ausgaben.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

Verwaltungsvorschrift über das Verfahren zum Umgang mit Fundtieren

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 2019

Fundstelle:

Diese Verwaltungsvorschrift regelt das Verfahren über den Umgang mit Fundtieren und deren Verwahrung (Ernährung, Pflege, verhaltensgerechte Unterbringung, tiermedizinische Versorgung). Anwendbar sind insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Tierschutzgesetz (TierSchG) (Anlage 3).

Unberührt bleiben die sonstigen Bestimmungen des Tierschutzrechts und die Bestimmungen des Natur- und Artenschutz-, des Jagd- und Tierseuchenrechts.

Eine Schlechterstellung von Tieren gegenüber Sachen ist mit dem Staatsziel Tierschutz des Art. 20a Grundgesetz (GG) und des Art. 12 Verfassung Mecklenburg-Vorpommern (Verf. M-V) unvereinbar.

Zur Rechtslage hinsichtlich des Verfahrens über den Umgang, insbesondere der Verwahrung und Behandlung aufgefundenen Tiere sowie der Kostentragung, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Folgendes festgelegt:

1. Allgemeines

1.1 Begriffsbestimmungen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift

1.1.1 Haustiere sind Tiere, die üblicherweise vom Menschen gehalten werden, wie Hunde, Katzen, Ziervögel, landwirtschaftliche Nutztiere oder Tiere, die nicht den hier sonst lebenden Wildtieren zuzurechnen sind. Tiere werden anhand ihrer Gattung entweder den Haustieren oder Wildtieren zugeordnet.

1.1.2 Fundtiere sind alle verlorenen oder entlaufenden Haustiere, die von einer Person aufgegriffen und an sich genommen werden, die nicht schon zuvor Eigentum oder ein Besitzrecht an dem Tier hatte.

1.1.3 Wilde Tiere sind diejenigen Tiere, die keine Haustiere sind, d. h. keine Tiere, die normalerweise (gattungsmäßig) in menschlicher Obhut leben.

1.1.4 Verwaltungshelfer sind Personen oder Stellen, die von der örtlichen Ordnungsbehörde mit der Unterbringung und Betreuung von Fundtieren beauftragt sind.

1.1.5 Eine „andere Stelle“ ist eine Person oder Stelle, die von der örtlichen Ordnungsbehörde nicht mit der Unterbringung und Betreuung von Tieren beauftragt ist (keine Verwaltungshelfer).

1.1.6 Die Einwilligung ist eine vorher erteilte und die Genehmigung eine nachträglich erteilte Zustimmung.

1.2 Herrenlosigkeit von Haustieren

Fundtiere nach Nr. 1.1.1 und Nr. 1.1.2 dieser Verwaltungsvorschrift sind nicht herrenlos. Gemäß § 959 BGB wird eine bewegliche Sache herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz an der Sache aufgibt. Die Eigentumsaufgabe (Dereliktion) an einem Tier ist unwirksam, da diese einen Verstoß gegen § 3 Nr. 3 TierSchG, mithin einen Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 BGB, darstellt.

1.3 Herrenlosigkeit von Wildtieren

Wilde Tiere nach Nr. 1.1.3 dieser Verwaltungsvorschrift sind herrenlos, solange sie sich in Freiheit befinden.

1.4 Besonderheiten bei Katzen

Katzen werden gattungsmäßig den Haustieren zugeordnet, obgleich sie gelegentlich herumstreunen oder gar verwildern.

Freilebende Katzen sind Katzen, die nicht oder nicht mehr an ein Leben in einer häuslichen Struktur des Menschen gewöhnt sind und sich deshalb nicht für eine Vermittlung an einen neuen Eigentümer eignen. Gleichwohl sind sie gattungsmäßig den Haustieren zuzuordnen und gelten als Fundtiere.

Gezielte Maßnahmen zur Auflösung bestehender Populationen freilebender Katzen sind kein Auffinden im Sinne des § 965 BGB. Hieraus erwächst kein Erstattungsanspruch gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde.

1.5 Nachkommen von Haustieren

Für Jungtiere, die nach Ablieferung des Muttertieres während der Verwahrdauer geboren, aber vor Ablieferung gezeugt wurden, ist die Einordnung des Muttertieres in die Gattung „Haustier“ entscheidend. Nachkommen von Haustieren sind Haustiere und als Fundtiere zu behandeln. Das Eigentum am Muttertier setzt sich an dessen Nachkommen grundsätzlich fort (§ 99 Abs. 1 BGB als Erzeugnisse im Sinne von § 953 BGB), ohne dass es auf die Besitzverhältnisse ankommt, die am Muttertier zum Zeitpunkt der Geburt der Nachkommen bestehen oder bestanden haben.

2. Zuständigkeit

Gemäß der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Durchführung des Fundrechts vom 9. Juni 1992 (GVOBl. M-V S. 333) sind für die Durchführung des Fundrechts (§§ 965 Abs. 2, 966 Abs. 2, 967 und 973 bis 976 BGB) die Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden, die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden zuständig.

Fundrecht ist eine Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis.

2.1 Fundtiere

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind nach Ablieferung des Fundtieres im Sinne der Nr. 5 dieser Verwaltungsvorschrift für die Verwahrung zuständig. § 90a BGB regelt, dass Tiere keine Sachen sind, doch auf sie die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

2.2 Wildtiere

Für herrenlose Wildtiere ist die örtliche Ordnungsbehörde zuständig, wenn von dem Tier im konkreten Einzelfall eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Die örtlichen Ordnungsbehörden sind in § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Die örtliche Ordnungsbehörde unterrichtet die zuständige Naturschutzbehörde oder die zuständige Jagdbehörde über aufgefundene Wildtiere.

3. Ablieferung

3.1 Ablieferung bei der zuständigen Behörde

Bei Ablieferung eines gefundenen und an sich genommenen Tieres bewertet die örtliche Ordnungsbehörde nach Nummer 1.1.1., ob es sich bei dem Tier um ein Haustier oder ein Wildtier handelt. Ist das aufgefundene Tier ein Haustier, ist die örtliche Ordnungsbehörde für die Verwahrung des Fundtieres zuständig.

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind verpflichtet, alle aufgefundene Haustiere als Fundtiere entgegenzunehmen und angemessen zu verwahren (§§ 967, 966 Abs. 1 BGB).

Mit Einwilligung der örtlichen Ordnungsbehörde kann die findende Person die artgerechte Unterbringung, Pflege, Ernährung und ggf. notwendige tierärztliche Versorgung des Fundtieres selbst gewährleisten. Dies gilt jedoch nur, wenn sie unverzüglich den Willen erklärt, das Eigentum am Tier erwerben zu wollen. Die Erklärung kann schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Behörde erfolgen. Die Forderung zur Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen während

der Verwahrungszeit hat die findende Person an die Eigentümerin oder den Eigentümer des Tieres zu richten (§ 970 BGB), soweit dieser oder diese vor Ablauf von sechs Monaten das Tier zurückerhält.

3.2 Ablieferung bei beauftragter Stelle (Verwaltungshelfer)

Die findende Person hat das Tier grundsätzlich bei der örtlichen Ordnungsbehörde abzuliefern. Eine Ablieferung in diesem Sinne ist auch die Übergabe des Tieres bei dem Verwaltungshelfer der örtlichen Ordnungsbehörde.

Voraussetzung einer Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen durch die örtliche Ordnungsbehörde ist, dass die findende Person ihrer Anzeigepflicht gemäß § 965 Abs. 2 BGB nachgekommen ist. Diese kommt ihrer Anzeigepflicht gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde auch dann nach, wenn sie das Tier bei dem Verwaltungshelfer abgeliefert. Die örtliche Ordnungsbehörde bleibt zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet.

Liefert die findende Person das Tier beim Verwaltungshelfer ab, hat dieser die Pflicht zur Anzeige bei der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Nichtweitergabe dieser Anzeige geht nicht zu Lasten der findenden Person. Die örtliche Ordnungsbehörde hat daher bereits bei der Beauftragung eines Verwaltungshelfers für diesen eine Anzeigepflicht festzuschreiben.

3.3 Ablieferung bei einer nicht beauftragten Stelle (andere Stelle)

Bringt die findende Person das aufgefundene Tier ohne ausdrückliche Einwilligung oder Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde bei einer anderen Stelle unter, entbindet das die findende Person nicht von ihren Pflichten. Die gesetzliche Verantwortlichkeit der findenden Person nach § 966 Abs. 1 BGB bleibt bestehen. Eine Kostentragungspflicht der örtlichen Ordnungsbehörde besteht nicht. Die örtliche Ordnungsbehörde hat die findende Person bei der Erstattung der Fundanzeige darauf hinzuweisen, dass eine Kostenerstattung nur bei Ablieferung des Fundtieres nach Nr. 3.1 oder Nr. 3.2 dieser Verwaltungsvorschrift erfolgt.

Im Sinne des Tierwohls hat die örtliche Ordnungsbehörde jedoch summarisch zu prüfen, ob eine Anordnung zur Ablieferung des Fundtieres nach Nr. 3.1 oder Nr. 3.2 dieser Verwaltungsvorschrift notwendig ist.

Soweit die andere Stelle die Übernahme eines Fundtieres von der findenden Person anzeigt und die findende Person der örtlichen Ordnungsbehörde nicht bekannt wird, ist die andere Stelle durch die Ordnungsbehörde auf das Weiterbestehen der Verantwortlichkeit der findenden Person hinzuweisen.

Die Hinweise können mündlich oder schriftlich ergehen. Ein mündlich ergangener Hinweis ist zu protokollieren.

3.4 Ablieferung bei einem Tierarzt oder einer Tierärztin

Grundsätzlich ist vor Durchführung tierärztlicher Maßnahmen, die Einwilligung der örtlichen Ordnungsbehörde einzuholen.

Im Einzelfall kann aber eine unaufschiebbare tierärztliche Versorgung eines aufgefundenen Tieres erforderlich werden. In diesem Fall bringt die findende Person das akut versorgungsbedürftige Fundtier direkt zu einem Tierarzt oder einer Tierärztin. Die Pflicht zur Erstattung einer Fundanzeige gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde bleibt bestehen.

Die behandelnde Tierärztin oder der Tierarzt entscheidet darüber, ob die tierärztliche Versorgung unaufschiebbar ist und welche Maßnahmen akut notwendig sind.

4. Übertragung der Fundrechte

4.1 Verzicht auf Fundrechte

4.1.1 Verzicht durch Übertragung, Vererbung oder Veräußerung

Hat die findende Person das Recht auf Erwerb des Eigentums (§§ 973 Abs. 1 und 976 Abs. 2 BGB) auf eine andere übertragen, vererbt oder veräußert, so wird die erwerbende Person nach Ablauf der 6-Monats-Frist Eigentümerin oder Eigentümer des Fundtieres. Die örtliche Ordnungsbehörde hat von der erwerbenden Person einen Nachweis der Übertragung des Rechts auf Erwerb des Eigentums zu verlangen, soweit diese die Herausgabe des Fundtieres verlangt (§ 976 Abs. 2 BGB).

Die Übertragung, Vererbung oder Veräußerung des Rechts auf Erwerb des Eigentums ist kein Verzicht gegenüber der Gemeinde im Sinne des § 976 Abs. 1 BGB.

4.1.2 Verzicht gegenüber der Behörde

Verzichtet die findende Person gegenüber der Fundbehörde auf das Recht zum Erwerb des Eigentums, so geht das Recht auf die Gemeinde des Fundortes über (§ 976 Abs. 1 BGB). Die Erklärung des Verzichts muss der örtlichen Ordnungsbehörde zugehen. Der Verzicht kann schriftlich, elektronisch oder mündlich gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde erklärt werden. Ein mündlicher Verzicht ist zu protokollieren. Bei Zweifeln darüber, ob ein wirksamer Verzicht erklärt wurde, hat die örtliche Ordnungsbehörde den tatsächlichen Willen der findenden Person zu erforschen.

Gleiches gilt für die Person, der das Recht auf Erwerb des Eigentums übertragen, vererbt oder veräußert wurde, soweit diese gegenüber der Behörde verzichtet.

4.1.3 Gebühren- und Kostenschuldnerschaft

Mit Verzicht des Rechts auf Erwerb des Eigentums durch Übertragung, Vererbung oder Veräußerung (Nr. 4.1.1) ist ein Pflichtenübergang der Kostenschuld im Sinne des Verwaltungskostenrechts anzunehmen, da eine zivilrechtliche Rechtsnachfolge stattfindet. Die Person, die das Eigentum am Fundtier nach Ablauf der 6-Monats-Frist erworben hat, wird gebühren- bzw. kostenpflichtig, da die Amtshandlung zu ihren Gunsten erfolgte.

4.2 Übertragung Fundrechte an andere Stelle

Verfügt die erwerbende Person, die zugleich eine andere Stelle im Sinne dieses Erlasses ist, über art- und tierschutzgerechte Tierunterbringungsplätze, kann diese das Fundtier mit Einwilligung der örtlichen Ordnungsbehörde verwahren.

Hat diese Person nach Ablauf der 6-Monats-Frist das Eigentum am Fundtier erworben und besteht gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde ein Anspruch auf Gebührenfreiheit nach dem Verwaltungskostenrecht, so ist ihrerseits der Anspruch auf Kostenerstattung für die eigene Verwahrung des Fundtieres gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde ausgeschlossen.

5. Verwahrung von Tieren

Bei der Verwahrung der Tiere sind die Vorgaben des Tierschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Die örtliche Ordnungsbehörde kann die Verwahrung in eigenen Einrichtungen gewährleisten oder eine geeignete Person oder Stelle mit der Betreuung beauftragen (Verwaltungshelfer gemäß Nr. 3.2 dieser Verwaltungsvorschrift).

Aufgefundene Tiere müssen nach den Vorgaben des § 2 TierschG verhaltensgerecht untergebracht, ernährt und gepflegt werden. Diese Voraussetzungen sind grundsätzlich bei der Verwahrung von Fundtieren in Tierheimen gewährleistet, deren Genehmigung nach § 11 TierSchG die Haltung der Tierart erlaubt, der das Fundtier zugerechnet wird. Tierheime werden durch die zuständigen Veterinärbehörden nach den Vorgaben des TierschG genehmigt und kontrolliert.

Für freilebende Tiere, wie freilebende Katzen ist die Verwahrung in einer häuslichen Struktur nicht tierschutzgerecht im Sinne des § 2 TierschG. Allein durch die räumliche Begrenzung in der Haltungseinrichtung und dem zwangsläufigen engen Kontakt zum Menschen können Schmerzen, Schäden oder Leiden bei den Tieren nicht ausgeschlossen werden. Im Zweifel kann die örtliche Ordnungsbehörde die zuständige Amtstierärztin oder den Amtstierarzt hinzuziehen. Die Verwahrung solcher Tiere soll daher im Rahmen von betreuten Futterstellen mit gezielten Maßnahmen zur Populationskontrolle gewährleistet werden.

Diese Verwahrung wird mit einem Drittel des üblichen Kostensatzes abgegolten (gemäß Anlage 2).

6. Kostentragung

Die Verwahrungs- und Kostentragungspflicht geht bei Ablieferung des Fundtieres auf die örtlichen Ordnungsbehörden über (siehe hierzu Nr. 3.1 – 3.4 dieser Verwaltungsvorschrift).

7. Dauer der Kostentragung

7.1 Verwahrungsfrist

Bis zum Ablauf von sechs Monaten hat die örtliche Ordnungsbehörde das Fundtier zu verwahren (§ 973 Abs. 1 BGB). Somit beträgt die Erstattungspflicht der örtlichen Ordnungsbehörde für Aufwendungen für Unterbringung und Betreuung von Fundtieren sechs Monate.

Gleichwohl muss es das Ziel aller Beteiligten sein, das aufgefundene Tier der berechtigten Person schnellstmöglich zurückzuführen oder weiterzuvermitteln, um die Verwahrungszeit so kurz wie möglich zu halten. Eine Vermittlung des Fundtieres vor Ablauf der sechsmonatigen Frist ist nur mit vertraglich geregelter Vorbehalt der Rückgabe an die Eigentümerin oder den Eigentümer bzw. die berechnigte Person möglich.

Die Verwahrungsfrist endet bei Nachkommen mit dem Ende der Verwahrungsfrist des Muttertieres.

Die örtliche Ordnungsbehörde kann von der Eigentümerin oder vom Eigentümer eines Fundtieres oder der berechtigten Person Gebühren und Auslagen nach dem Verwaltungskostenrecht verlangen.

7.2 Eigentumsübergang nach der 6-Monats-Frist

Soweit die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die berechnigte Person des Fundtieres nicht festzustellen ist, erlangt die findende oder die erwerbende Person nach Ablauf der 6-Monats-Frist das Eigentum am Fundtier (§ 973 Abs. 1 BGB). Es endet die Verwahrungsfrist der örtlichen Ordnungsbehörde.

Hat die findende oder erwerbende Person hingegen auf ihr Recht zum Erwerb des Eigentums verzichtet, geht das Eigentum auf die Gemeinde des Fundortes über (§ 976 Abs. 1 BGB). Die Kostentragungspflicht der Gemeinde bleibt erhalten.

Die Gemeinde kann in diesem Fall nach Belieben und unter Berücksichtigung tierschutzrechtlicher Aspekte über die weitere Vermittlung, Verwendung oder Verwertung des Tieres entscheiden. Hiervon ausgenommen ist die Tötung des

Tieres (Verbot § 17 Nr. 1 TierSchG). Wirtschaftliche Erwägungen sind grundsätzlich kein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 Satz 2 TierSchG.

Die tierschutzkonforme Schlachtung landwirtschaftlicher Nutztiere zum Zwecke der Lebensmittelgewinnung stellt gleichwohl einen vernünftigen Grund dar.

8. Öffentliche Bekanntgabe

Die örtlichen Ordnungsbehörden haben ihr Verfahren zum Umgang mit Fundtieren entsprechend der Anlage 1 öffentlich bekanntzugeben und diese Bekanntgabe jederzeit verfügbar zu machen (z. B. Aushang/Internetseite).

9. Anlagen/Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Anlagen

- „Muster für eine öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde zum Umgang mit Fundtieren“ (Anlage 1),
- „Kostenorientierung zur Verwahrung von Fundtieren und für notwendige tiermedizinische Maßnahmen“ (Anlage 2),
- und „Vorschriften“ (Anlage 3)

sind Bestandteile dieser Verwaltungsvorschrift.

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass über die Kostentragung bei der Verwahrung und Behandlung von Fundtieren vom 23. November 1998 (Amtsbl. M-V 1999, S. 5) außer Kraft.

Begründung

Von einer Begründung im Sinne des § 6 Abs. 2 bis 3 Gemeinsame Geschäftsordnung II (GGO) wurde nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen (§ 16 Abs. 5 GGO II). Die folgenden Ausführungen sollen lediglich die Notwendigkeit des normativen Handelns verdeutlichen und einen Überblick über die geltende Rechtslage geben.

I. Herrenlose Tiere und Kostentragung der Fundbehörde (Vier-Wochen-Frist)

I. 1. Herrenlosigkeit

Sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur gab es zum Teil über Jahre hinweg divergierende Auffassungen darüber, ob es sich bei aufgefundenen Haustieren um Fundtiere handelt. Zentrale Frage war, ob mit dem Aussetzen dieser Tiere eine Dereliktion (§ 959 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB] - Herrenlosigkeit) einherging, mit der Folge, dass entlaufende oder ausgesetzte, oft verwilderte, Haustiere zum Teil nicht dem Fundrecht zugeordnet wurden. Im Gegensatz dazu gingen andere Meinungen davon aus, dass es sich bei aufgefundenen Haustieren stets um Fundtiere handelt. Andere wiederum befürworteten eine widerlegbare Fundtierversumung (Anscheinsfundsache). Teilweise wurde auf die Gesamtsituation bzw. der Begleitumstände der Auffindsituation abgestellt. Vertreten wurde auch, dass eine grundsätzliche Zuordnung der Haustiere zu Fundtieren nicht sachgerecht sei, insbesondere mit Blick auf verwilderte Katzen und deren Jungtieren über Generationen hinweg.

Der bestehende Fundtiererlass unterscheidet insoweit auch zwischen einem herrenlosen und einem entlaufenden Haustier. Zwar hat die Fundbehörde im Zweifel davon auszugehen, dass das Tier nicht herrenlos, sondern entlaufen ist. Sie kann jedoch beispielweise anhand äußerer Merkmale das Gegenteil nachweisen. Die Fundbehörden können letztlich selbständig einschätzen, ob sich es sich bei dem Tier, um ein herrenloses oder um ein entlaufendes Tier handelt. Für ein herrenloses Tier wäre die Fundbehörde nicht zuständig. Von den Fundbehörden als herrenlos eingestufte Tiere werden in der Regel entweder wieder „freigelassen“ oder an Tierschutzheime oder Tierpensionen übergeben, die aus Tierwohlgründen diese Tiere aufnehmen. Die sich anschließende Frage der Kostenübernahme für die Verwahrung der Tiere beschäftigte nicht selten die Verwaltungsgerichte.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in einem Revisionsverfahren richtungsweisend eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Sachsen bestätigt, wonach (verwilderte) Haustiere nicht herrenlos werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. April 2018, Az.: 3 C 24.16). Nach Auffassung des BVerwG hat das OVG Sachsen zu Recht die Möglichkeit der Aufgabe des Eigentumes an einem verwilderten Haustier verneint und es damit als Fundtier behandelt. Ein verwilderter Hund ohne feststellbaren Besitzerin oder Besitzer unterliege dem Fundrecht. Er sei nicht als herrenlos zu behandeln, weil die Aufgabe des Eigentumes durch Besitzaufgabe (Dereliktion, § 959 BGB) gegen das Verbot verstoße, ein in menschlicher Obhut gehaltenes Tier auszusetzen, um sich seiner zu entledigen (§ 3 Nr. 3 Tierschutzgesetz

[TierSchG]). Die Dereliktion eines Tieres verstößt gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot und ist nichtig (§ 134 BGB). Nach Auffassung des BVerwG ist es folgerichtig, einer Dereliktion, die gegen das Aussetzungsverbot verstößt, die Wirksamkeit zu versagen und so auch mittels des Fundrechts das Wohlbefinden der Tiere zu schützen, was gleichgerichtet Sinn und Zweck des Aussetzungsverbots ist (vgl. OVG M-V, Urteil vom 30.01.2013, Az. 3 L 93/09, juris Rn. 74; vgl. ferner OVG M-V, Urteil vom 12.01.2011, Az. 3 L 272/06, juris Rn. 23).

I. 2. Kostentragung der Fundbehörde (Vier-Wochen-Frist)

Der derzeit noch geltende Fundtiererlass geht von der Annahme der Herrenlosigkeit eines Haustieres nach vier Wochen insbesondere deshalb aus, weil sich die Eigentümerin bzw. der Eigentümer in dieser Zeit nicht gemeldet hat. Somit ende in der Regel auch die Erstattungspflicht der Fundbehörde für die Verwahrung des Tieres. Allein aus dem Nichtmelden der Eigentümerin bzw. der Eigentümers, kann nicht auf eine Herrenlosigkeit des Haustieres und somit auf eine fehlende Zuständigkeit der Fundbehörde geschlossen werden (vgl. OVG M-V a.a.O). Angesichts der aktuellen Rechtslage sind derartige Rückschlüsse ohnehin obsolet und eine Begrenzung der Erstattungspflicht auf vier Wochen unzulässig. Der Erlass kann bei einer privatrechtlichen Prüfung der Eigentumslage nicht berücksichtigt werden. Er steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Aufbewahrungsfrist bei Fundsachen von sechs Monaten (§ 973 Abs. 1 BGB) gilt in Ermangelung entgegenstehender spezialgesetzlicher Regelungen somit auch für Fundtiere. Die Fundbehörde hat das Fundtier, in der Regel auch bis zum Ablauf der sechsmonatigen Frist zu verwahren.

II. Ablieferung des Fundtieres bei der Fundbehörde und Kostentragung

Kostenübernahmen scheiterten auch an der Frage, ob das aufgefundene Tier bei der Fundbehörde im Sinne der Fundvorschriften des BGB abgeliefert wurde oder nicht, da allein die Anzeige eines Fundes grundsätzlich keine Verwahrungs- und Kostentragungspflicht der Fundbehörde auslöst.

Die tägliche Praxis zeigt, dass Bürgerinnen und Bürger aus Unkenntnis aufgefundene Tiere Tierheimen oder Tierpensionen direkt übergeben, ohne im Vorfeld die zuständige Fundbehörde zu informieren bzw. den Fund vorher anzuzeigen und die vorherige Zustimmung der Fundbehörde einzuholen.

Diese Tierheime oder Tierpensionen zeigen ihrerseits die Übernahme des Fundtieres bei der zuständigen Fundbehörde an, ohne das Tier bei der Fundbehörde selbst oder bei einer von ihr beauftragten Stellen abzuliefern. Die für Unterbringung und Verwahrung des Fundtieres entstandenen Kosten machen sie zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber der Fundbehörde geltend und berufen sich mangels vertraglicher Beziehungen (sog. Fundtierverträge) mit der örtlichen Ordnungsbehörde auf die Anspruchsgrundlage einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA, §§ 683, 670 BGB). Die örtlichen Ordnungsbehörden weisen in vielen Fällen eine Kostenübernahme zurück.

Die in § 965 Abs. 2 Satz 1 BGB geregelte Fundanzeige, zu der jede findende Person verpflichtet ist, ersetzt ersichtlich nicht die Ablieferung der Sache. Die bloße Anzeige

eines gefundenen Tieres bei der Fundbehörde löst für diese keine Verwahrungspflicht aus und stellt keine „Ablieferung“ (Übernahme tatsächlicher Besitz) der Fundsache dar. Insoweit ist die örtliche Ordnungsbehörde als Fundbehörde nicht verpflichtet, die Kosten für die Unterbringung und Versorgung des Fundtieres zu tragen. Die bloße Anzeige des Fundes eines Tieres vermag nicht, die im BGB klar geregelte Verantwortlichkeit der findenden Person gem. § 966 Abs. 1 BGB zulasten der Fundbehörde zu beenden. Nach § 966 Abs. 1 BGB ist zunächst die Person zur Verwahrung der Fundsache verpflichtet. Aus § 970 BGB ergibt sich, dass diese dabei auch zu Aufwendungen für die Erhaltung der Sache verpflichtet ist, d. h. die findende Person muss das Fundtier versorgen und, sofern dies notwendig ist, auch für die tierärztliche Behandlung sorgen. Die Verwahrungs- und Kostentragungspflicht geht erst bei Ablieferung auf die Fundbehörde über. Das BVerwG (a.a.O.) hat deutlich gemacht, dass eine Verwahrungspflicht der Fundbehörde, die als Grundlage einer Geschäftsführung ohne Auftrag in Betracht kommen könne, erst mit der Ablieferung der Fundsache entstehe.

Eine rechtserhebliche Ablieferung bei einem Tierheim oder einer Tierpension liegt in der Regel nur dann vor, wenn zwischen diesem Tierheim und der Fundbehörde ein Aufnahme- und Versorgungsvertrag (sog. Fundtiervertrag) geschlossen wurde. Diese Stelle ist dann ein sog. Verwaltungshelfer der Gemeinde (Nr. 1.1.4). Tierheime, die ohne vertragliche Vereinbarungen Fundtiere aufnehmen, handeln nicht als Verwaltungshelfer i. d. S. und können im Regelfall auch nicht die Kosten für die Verwahrung über die GoA einfordern. Sie können Ansprüche daher nur im Innenverhältnis gegenüber der findenden Person geltend machen, da deren gesetzliche Verantwortlichkeit nach § 966 Abs. 1 BGB bestehen bleibt. Diese Stellen werden in dieser Verwaltungsvorschrift als „andere Stellen“ (Nr. 1.1.5) bezeichnet.

Gemäß § 967 BGB ist die findende Person jedoch berechtigt (öffentlich-rechtlicher Anspruch gegenüber der Gemeinde) und auf Anordnung der zuständigen Fundbehörde verpflichtet, das Fundtier bei ihr oder einer von ihr benannten Stelle abzuliefern.

III. Übertragung der Fundrechte

Tierheime und Tierpensionen lassen sich von der findenden Person bei der Übernahme des Tieres die Fundrechte am Tier abtreten (Anwartschaftsrecht zum Vollerwerb des Eigentums am Fundtier).

Die findende Person hat vor Ablauf der 6-Monats-Frist ein Anwartschaftsrecht am Fundtier, das vererblich und veräußerlich ist. Sie kann dieses Recht so auch nach § 398 BGB abtreten. Die das Recht erwerbende Person tritt dann in die Rechtsstellung der findenden Person ein und erwirbt nach Ablauf der sechs Monate das Eigentum am Fundtier, sofern sich die Eigentümerin oder der Eigentümer des Tieres bzw. eine zum Besitz berechtigte Person vor Ablauf der sechs Monate nicht meldet.

Die Übertragung, Vererbung oder Veräußerung des Rechts auf Erwerb des Eigentums stellt kein Verzicht gegenüber der Gemeinde i. S. d. § 976 Abs. 1 BGB dar. Tierheime oder Tierpensionen, die sich das Recht abtreten lassen, können daher die Fundrechte gegenüber der Fundbehörde geltend machen. Verzichtet die findende Person oder auch die erwerbende Person gegenüber der Fundbehörde auf das Recht zum Erwerb

des Eigentums, geht dieses Recht auf die Gemeinde des Fundorts über (976 Abs. 1 BGB).

IV. Kostenschuldnerschaft

Die im Kontext mit der Verwahrung des Fundtieres entstandenen Aufwendungen kann die Fundbehörde neben Gebühren als Auslagen gegenüber dem Kostenschuldner geltend machen. Gebühren- /Kostenschuldner sind grundsätzlich der Empfangsberechtigte (§ 965 BGB) oder die findende Person, wenn diese nicht verzichtet hat (976 Abs. 1 BGB) und nach § 973 BGB das Eigentum am Fundtier erwirbt. Die Verwahrung und Betreuung des Fundtieres ist dann zu ihren Gunsten erfolgt, da die gebührenpflichtige Amtshandlung erst nach dem Eigentumsübergang beendet ist.

Die findende Person ist hingegen nicht Gebühren-/Kostenschuldner, obgleich sie im Sinne des § 976 Abs. 1 BGB nicht verzichtet, wenn sie das Recht zum Erwerb des Eigentums am Fundtier abgetreten hat (§ 398 ff BGB). Ein Pflichtenübergang der Kostenschuld ist immer dann gegeben, wenn eine zivilrechtliche Rechtsnachfolge stattgefunden hat. Dies kann u. a. durch Rechtsgeschäft, wie einer Abtretung erfolgen, da die Gebühren-/Kostenpflicht keine höchstpersönliche Pflicht darstellt.

Die Fundbehörde kann die Herausgabe des Fundtieres von der Erstattung der angefallenen Verwaltungsgebühren und Auslagen abhängig machen. Verzichtet die findende Person oder auch die erwerbende Person gegenüber der Fundbehörde auf das Recht zum Erwerb des Eigentums an dem Tier, so geht dieses Recht auf die Gemeinde des Fundorts über (976 Abs. 1 BGB). Wird die Gemeinde Eigentümerin, kann sie keine Gebühren und Auslagen für die Verwahrung und Betreuung des Fundtieres erheben, da sie letztlich „Nutznießerin“ ist. Die Verwahrung und Betreuung des Fundtieres ist zu ihren Gunsten erfolgt.

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift zum Umgang mit Fundtieren (VV Fundtiere):

Muster mit Mindestinhalten

„Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde zum Umgang mit Fundtieren

Der Bürgermeister (Bürgermeisterin)/ Der Amtsvorsteher (Amtsvorsteherin)

(Bezeichnung der Gemeinde/des Amtes)

hat für den Umgang mit Fundtieren folgende Regelung getroffen:

Wird ein Tier aufgefunden, das üblicherweise von Menschen gehalten wird (Haustier), ist unverzüglich eine Fundanzeige schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei folgender Behörde zu erstatten:

(Behörde/Amt/Öffnungszeiten/Erreichbarkeiten)

Außerhalb der Öffnungszeiten der Behörde ist die Fundanzeige gegenüber folgender Stelle schriftlich zu erstatten:

(Stelle/Öffnungszeiten/Erreichbarkeiten/Hinweis zur zulässigen Schriftform)

- Die Ablieferung des Fundtieres erfolgt bei der Behörde selbst. Tierheime o. ä. Stellen wurden hierzu nicht ermächtigt oder beauftragt.*
- Das Tier ist bei folgender beauftragten Stelle abzuliefern:*

(Bezeichnung und Adresse der beauftragten Stelle/Öffnungszeiten/Erreichbarkeiten)

Hinweise:

Sie haben den Fund eines Tieres bei der o. g. Behörde anzuzeigen. Geben Sie das Tier nicht bei der o. g. Behörde oder bei der von ihr beauftragten Stelle ab, haben Sie grundsätzlich die Pflicht zur Verwahrung des Tieres und müssen die Kosten für die Verwahrung tragen.“

Datum/Unterschrift

Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zum Umgang mit Fundtieren (VV Fundtiere):

Kostenorientierung zur Verwahrung von Fundtieren

Die örtlichen Ordnungsbehörden können mit einer für die Verwahrung von Fundtieren geeigneten Einrichtung oder Stelle (Tierheim, Tierpension, Gnadenhof o. ä.) vertragliche Vereinbarungen schließen (Verwaltungshelfer gemäß Nr. 1.1.4 der VV Fundtiere).

Beim Abschluss derartiger Vereinbarungen ist zu berücksichtigen, dass Tierheime hauptsächlich ehrenamtlich betrieben und mit Spenden erhalten werden. Die Übernahme einer kommunalen Pflichtaufgabe stellt für diese zwar einerseits eine gesicherte Einnahmequelle dar, andererseits fallen zusätzliche Ausgaben für diese Einrichtungen an. Zu gering veranschlagte Kosten für die Verwahrung von Fundtieren können daher mittelfristig die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen und damit auch die ordnungsgemäße Aufgabenausübung gefährden. Es ist das Kostendeckungsprinzip zu beachten.

Bei Auswahl einer geeigneten Einrichtung, ist die räumliche Entfernung der Einrichtung zum Sitz der Ordnungsbehörde zu berücksichtigen. Tiertransporte sind nach der Vorgaben der VO (EG) Nr. 1/2005 und insbesondere nach dem Leitfaden für die Kontrolle von innergemeinschaftlichen Hunde- und Katzentransporten durchzuführen.

Vertragliche Vereinbarungen, die die Verwahrung von Fundtieren nach Bedarf pro Tier und Tag vorsehen, sind unter Berücksichtigung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Kostensätze abzuschließen. Bei Pauschalverträgen sollte eine jährlich zu zahlende Gesamtsumme vereinbart werden, die anhand eines Betrages pro Einwohner der beteiligten Gemeinden bemessen wird (1,25 Euro/Einwohner - Richtwert auf Grundlage einer Empfehlung des Deutschen Tierschutzbundes; ggf. Evaluierung der tatsächlichen Gesamtkosten und anhand von Erfahrungswerten). Vertragliche Vereinbarungen sollten eine Regelung zum Eigentum des Fundtieres nach Ablauf der Verwahrfrist von sechs Monaten enthalten.

Der folgende Kostenrahmen begründet sich durch die verschiedenen Ausprägungen von Tieren innerhalb einer Tierart, so dass je nach Größe und den jeweiligen Anforderungen für die verhaltensgerechte Unterbringung, Ernährung und Pflege auch mehr oder weniger Kosten anfallen können. Eine Unter- oder Überschreitung des Kostenrahmens ist unter Umständen nicht ausgeschlossen, muss aber gesondert begründet werden.

| Tierart | Unterbringung | Kosten in Euro pro Tag |
|------------|------------------------|------------------------|
| Hunde | Tierheim | 10,00 - 20,00 |
| | Pflegestelle | 5,00 - 10,00 |
| Katzen | Tierheim | 6,00 - 9,00 |
| | Pflegestelle | 3,00 - 4,50 |
| | betreute Futterstelle* | 2,00 - 3,00 |
| Kleintiere | Tierheim | 2,00 - 5,00 |
| | Pflegestelle | 1,00 - 2,50 |
| Vögel | Tierheim | 2,00 - 15,00 |
| | Pflegestelle | 1,00 - 7,50 |
| Exoten | Tierheim | 4,00 - 15,00 |
| | Pflegestelle | 2,00 - 7,50 |

* Die Verwahrung solcher freilebenden Tiere (siehe Pkte. 1.4 und 5 der VV Fundtiere) soll im Rahmen von betreuten Futterstellen gewährleistet werden. Sie wird mit einem Drittel des üblichen Kostensatzes abgegolten. Voraussetzung für diese Art der Verwahrung ist, dass die männliche oder weibliche Katze bereits gekennzeichnet, registriert und kastriert ist bzw. diese Maßnahmen zeitnah erfolgen. Die Kosten der Kastration sind analog unerlässlicher prophylaktischer Maßnahmen von der Ordnungsbehörde zu tragen.

Kostenorientierung für notwendige tiermedizinische Maßnahmen

Als notwendig gelten tiermedizinische Maßnahmen für die Behandlung von Verletzungen und akuter Krankheiten sowie unerlässliche prophylaktische Maßnahmen. Unerlässlich sind in der Regel Impfungen, die der Ausbreitung von Infektionskrankheiten innerhalb des Tierheimes vorbeugen.

Zur Vermeidung der Erhöhung der Katzenpopulation in Mecklenburg-Vorpommern wird die Kennzeichnung, Registrierung und Kastration von aufgefundenen Katzen als unerlässlich betrachtet (siehe Zweck der Katzenschutzgebiets-Ermächtigungsländesverordnung, GVOBl. M-V 2015, S. 629). Dies gilt insbesondere für aufgefundene Katzen, die den freilebenden Katzen zugeordnet und an einer betreuten Futterstelle versorgt werden sollen. Gleiches gilt für Katzen, die im Geltungsbereich einer Katzenschutzverordnung mit Kastrationspflicht aufgefunden werden.

Tierärztliche Behandlungskosten sind grundsätzlich in der Höhe des einfachen Gebührensatzes nach der gültigen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) zu ersetzen.

Bei der Behandlung von Verletzungen und akuten Krankheiten entscheidet der Tierarzt über die notwendigen tiermedizinischen Maßnahmen (siehe auch Nr. 3.4 der VV Fundtiere).

| Tierart | notwendige Maßnahme | Kosten in Euro |
|---------------------------------|--|--|
| Hunde | Behandlung von Verletzungen | nach Aufwand entsprechend GOT |
| | Behandlung von akuten Krankheiten | nach Aufwand entsprechend GOT |
| | Impfungen nach Empfehlung der geltenden Leitlinie zur Impfung von Kleintieren (StlKo Vet am FLI) und weitere, sofern im Einzelfall vom Amtstierarzt angewiesen | siehe GOT min. 50 Euro |
| | Parasitenbehandlung (Behandlung gegen Würmer, Flöhe, Milben und/oder Zecken, nach Feststellung des Tierarztes) | siehe GOT, min. 25 Euro |
| Katzen | Behandlung von Verletzungen | nach Aufwand entsprechend GOT |
| | Behandlung von akuten Krankheiten | nach Aufwand entsprechend GOT |
| | Kastration, Kennzeichnung, Registrierung (männlich/weiblich) | siehe GOT, min. 50 Euro / 100 Euro, weniger ggf. für freilebende Tiere bei Kastrationsaktionen |
| | Impfungen nach Empfehlung der geltenden Leitlinie zur Impfung von Kleintieren (StlKo Vet am FLI) und weitere, sofern im Einzelfall vom Amtstierarzt angewiesen | nach Aufwand entsprechend GOT min. 25 Euro |
| | Parasitenbehandlung (Behandlung gegen Würmer, Flöhe, Milben und/oder Zecken, und nach Feststellung des Tierarztes) | nach Aufwand entsprechend GOT, min. 15 Euro |
| Kleintiere, Vögel, Exoten | Behandlung von Verletzungen | nach Aufwand entsprechend GOT |
| | Behandlung von akuten Krankheiten | nach Aufwand entsprechend GOT |
| | Parasitenbehandlung (Behandlung gegen Würmer, Flöhe, Milben und/oder Zecken, und nach Feststellung des Tierarztes) | nach Aufwand entsprechend GOT |

Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zum Umgang mit Fundtieren (VV Fundtiere):

„Rechtliche Grundlagen (Auszüge zitierter Vorschriften zur besseren Übersicht)“

1. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 90a Tiere

¹Tiere sind keine Sachen. ²Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. ³Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 99 Früchte

(1) Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird.

§ 134 Gesetzliches Verbot

Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

§ 903 Befugnisse des Eigentümers

Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten.

§ 953 Eigentum an getrennten Erzeugnissen und Bestandteilen

Erzeugnisse und sonstige Bestandteile einer Sache gehören auch nach der Trennung dem Eigentümer der Sache, soweit sich nicht aus den §§ 954 bis 957 ein anderes ergibt.

§ 959 Aufgabe des Eigentums

Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt.

§ 960 Wilde Tiere

(1) ¹Wilde Tiere sind herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden. ²Wilde Tiere in Tiergärten und Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern sind nicht herrenlos.

(2) Erlangt ein gefangenes wildes Tier die Freiheit wieder, so wird es herrenlos, wenn nicht der Eigentümer das Tier unverzüglich verfolgt oder wenn er die Verfolgung aufgibt.

(3) Ein gezähmtes Tier wird herrenlos, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren.

§ 965 Anzeigepflicht des Finders

(1) Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

(2) ¹Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittlung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. ²Ist die Sache nicht mehr als zehn Euro wert, so bedarf es der Anzeige nicht.

§ 966 Verwahrungspflicht

(1) Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet.

(2) ¹Ist der Verderb der Sache zu besorgen oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sache öffentlich versteigern zu lassen. ²Vor der Versteigerung ist der zuständigen Behörde Anzeige zu machen. ³Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ 967 Ablieferungspflicht

Der Finder ist berechtigt und auf Anordnung der zuständigen Behörde verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungserlös an die zuständige Behörde abzuliefern.

§ 970 Ersatz von Aufwendungen

Macht der Finder zum Zwecke der Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder zum Zwecke der Ermittlung eines Empfangsberechtigten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Empfangsberechtigten Ersatz verlangen.

§ 973 Eigentumserwerb des Finders

(1) ¹Mit dem Ablauf von sechs Monaten nach der Anzeige des Fundes bei der zuständigen Behörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, es sei denn, dass vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der zuständigen Behörde angemeldet hat. ²Mit dem Erwerb des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

(2) ¹Ist die Sache nicht mehr als zehn Euro wert, so beginnt die sechsmonatige Frist mit dem Fund. ²Der Finder erwirbt das Eigentum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. ³Die Anmeldung eines Rechts bei der zuständigen Behörde steht dem Erwerb des Eigentums nicht entgegen.

§ 974 Eigentumserwerb nach Verschweigung

¹Sind vor dem Ablauf der sechsmonatigen Frist Empfangsberechtigte dem Finder bekannt geworden oder haben sie bei einer Sache, die mehr als zehn Euro wert ist, ihre Rechte bei der zuständigen Behörde rechtzeitig angemeldet, so kann der Finder die Empfangsberechtigten nach der Vorschrift des § 1003 zur Erklärung über die ihm nach den §§ 970 bis 972 zustehenden Ansprüche auffordern. ²Mit dem Ablauf der für die Erklärung bestimmten Frist erwirbt der Finder das Eigentum und erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache, wenn nicht die Empfangsberechtigten sich rechtzeitig zu der Befriedigung der Ansprüche bereit erklären.

§ 975 Rechte des Finders nach Ablieferung

¹Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die zuständige Behörde werden die Rechte des Finders nicht berührt. ²Lässt die zuständige Behörde die Sache versteigern, so tritt der Erlös an die Stelle der Sache. ³Die zuständige Behörde darf

die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben.

§ 976 Eigentumserwerb der Gemeinde

(1) Verzichtet der Finder der zuständigen Behörde gegenüber auf das Recht zum Erwerb des Eigentums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundorts über.

(2) Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die zuständige Behörde auf Grund der Vorschriften der §§ 973, 974 das Eigentum erworben, so geht es auf die Gemeinde des Fundorts über, wenn nicht der Finder vor dem Ablauf einer ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.

2. Tierschutzgesetz (TierSchG)

§ 1

¹Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. ²Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

§ 3 S. 1 Nr. 3

Es ist verboten, ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen.

§ 17

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a. aus Roheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b. länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden

zufügt.

§ 18

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- ...
4. einem Verbot nach § 3 Satz 1 zuwiderhandelt.